

Übersicht CITES für Schweizer Meerwasseraquarianer

Zweck

Zweck dieses Dokumentes ist es die für Schweizer Meerwasseraquarianer relevanten CITES-Bestimmungen in verständlicher und kompakter Form darzustellen.

Definition und Grundlagen

CITES (Abkürzung für "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tieren und Pflanzen") ist ein internationales Staatsabkommen. Sein Zweck ist sicherzustellen, dass der internationale Handel exotischer Tiere und Pflanzen das Überleben der entsprechenden Arten nicht gefährdet.¹

Gültigkeit

Das neue Gesetz und die dazu gehörenden Verordnungen (Verordnung CITES und Kontrollverordnung CITES) sind in der Schweiz per **1. Oktober 2013** in Kraft getreten.²

CITES Artenliste Anhang I

Anhang I beinhaltet vom Aussterben bedrohte Arten. Handel solcher Lebewesen ist nur unter besonderen Umständen zulässig.³

CITES Artenliste Anhang II

Anhang II beinhaltet Arten, welche nicht notwendigerweise vom Aussterben bedroht sind, aber deren Handel beschränkt wird um zu verhindern, dass ihr Überleben langfristig gefährdet würde.⁴

CITES Artenliste Anhang III

Dieser Anhang enthält Arten, welche in mindestens einem Land geschützt sind und für welche von den CITES-Mitgliedstaaten Unterstützung angefordert wurde zur Kontrolle des Handels.⁵

¹ CITES (the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) is an international agreement between governments. Its aim is to ensure that international trade in specimens of wild animals and plants does not threaten their survival. <http://cites.org/eng/disc/how.php>

² http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/04606/index.html?lang=de

³ Appendix I includes species threatened with extinction. Trade in specimens of these species is permitted only in exceptional circumstances. <http://cites.org/eng/disc/how.php>

⁴ Appendix II includes species not necessarily threatened with extinction, but in which trade must be controlled in order to avoid utilization incompatible with their survival. <http://cites.org/eng/disc/how.php>

⁵ This Appendix contains species that are protected in at least one country, which has asked other CITES Parties for assistance in controlling the trade. <http://cites.org/eng/disc/how.php>

**Auszug CITES Artenliste für Meerwasseraquarianer
(Stand 12.06.2013)⁶**

Relevanz für Aquaristik	Anhang I	Anhang II	Anhang III
Hoch		Hippocampus spp. Seepferdchen	
Hoch		Tridacnidae spp. Riesenmuscheln	
Hoch		Scleractinia spp. Steinkorallen	
Hoch		Tubiporidae spp. Röhrenkorallen	
Tief		Antipatharia spp. Schwarzen Korallen	
Tief			Corallium elatius (China)
Tief			Corallium japonicum (China)
Tief			Corallium konjoi (China)
Tief			Corallium secundum (China)
Tief		Helioporidae spp. Blaue Korallen	
Tief		Tubiporidae spp. Röhrenkorallen	
Tief		Milleporidae spp. Feuerkorallen	
Tief		Stylasteridae spp. Filigrankorallen	

Nachweispflicht⁷

Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I - III CITES besitzt, muss belegen können, dass diese legalen Ursprungs sind (z.B. Passierscheine, Kaufquittungen, Züchterbestätigungen). Wer gewerbsmässigen Handel mit CITES-Exemplaren treibt, ist zudem verpflichtet, eine Bestandeskontrolle zu führen.

Ab 1. Oktober gilt zudem: Wer solche Exemplare weitergibt, auch zu nicht-kommerziellen Zwecken, muss der Empfängerin oder dem Empfänger sämtliche Informationen schriftlich weitergeben, die für den Nachweis des legalen Ursprungs erforderlich sind.

Kontrollen und Anwendung der Nachweispflicht

Das BVET beabsichtigt nicht ohne konkreten Verdacht Kontrollen bei Haltern von CITES-pflichtigen Tieren vorzunehmen. Sollten hingegen bei einem Grenzübertritt nicht deklarierte CITES-pflichtige Tiere gefunden werden, könnten auch bestehende Bestände zu Hause kontrolliert werden. Es würde dann die Annahme gelten, dass der Halter schon vorher CITES-Bestimmungen umgangen hätte. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, allfällige Bestände an Steinkorallen, Tridacna-Muscheln oder Seepferdchen mit Datumsangabe fotografisch zu dokumentieren um belegen zu können, dass man diese schon vor dem 1. Oktober 2013 besessen hat. Spätere Zugänge sollten dann mittels Herkunftsnachweis belegt werden.

⁶ <http://cites.org/eng/app/appendices.php>

⁷ http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/04606/04609/index.html?lang=de

Import geschützter Korallen und Muscheln aus dem Ausland⁸

Für die Einfuhr aller geschützten Korallen und Muscheln ist eine Bewilligung des BVET (Bundesamtes für Veterinärwesen) vorgeschrieben. Dem BVET muss ein vollständig ausgefülltes Einfuhrgesuch zugestellt werden (*Anmerkung: Siehe Formular weiter unten*).

CITES-geschützte Tiere oder daraus gefertigte Produkte müssen bei der Einfuhr zusätzlich vom Original der CITES Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes begleitet sein. Dieses wird von der CITES-Vollzugsbehörde des Herkunftslandes ausgestellt.

Die am häufigsten gehandelten CITES-Arten sind:

- Sämtliche Steinkorallen, Blaue Korallen und Schwarze Korallen und alle daraus gefertigten Produkte wie z. B. Schmuck, sind in den CITES Anhängen. Dies gilt auch für Bruchstücke die man am Strand findet. Solange Stücke (z.B. Lebendsteine, Korallenbruch, Riffkeramik) als Korallen erkannt werden können oder aus begleitenden Dokumenten hervorgeht, dass Steinkorallen enthalten sind oder verwendet wurden, gelten die CITES-Bestimmungen.⁹)
- Alle Riesenmuscheln (Tridacnidae) (z.B. Mördermuschel) sowie die Fechterschnecke (Strombus Gigas) sind in den CITES Anhängen.
- Seepferdchen sind CITES geschützt.

Artenschutzrechtliche Kontrolle (gebührenpflichtig)

Die Sendung muss zuerst beim Zoll (sämtliche Zollstellen mit Handelswarenverkehr während den Öffnungszeiten) angemeldet werden; dabei sind folgende Dokumente im ORIGINAL vorzuweisen:

- Einfuhrbewilligung des BVET mit Begleitdokument
- CITES Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes

Die Sendung muss anschließend innert 48 Stunden (2 Arbeitstagen) bei der gewählten Artenschutz-Kontrollstelle präsentiert werden.

Weitergehende Fragen zu CITES in der Schweiz

BVET CITES (Bundesamt für Veterinärwesen)

Tel. +41 31 322 25 41

cites@bvet.admin.ch

⁸ http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/00976/00981/index.html?lang=de

⁹ Email von Bruno Mainini, BVET, vom 4.11.2013

Einfuhrgesuch (Import aus dem Ausland)
für geschützte Wildtiere und Pflanzen (CITES) und Teile oder Erzeugnisse davon,
sowie ungeschützte Wildtiere

Name und Adresse des Importeurs / Empfängers (in der Schweiz):		Name und Adresse des Lieferanten (Herkunftsland):
Telefon:		
Natel:		
E-Mail:		

Menge:	Bezeichnung der Art / Waren:	Wissenschaftliche Bezeichnung (lateinischer Name):

Lieferadresse für Bewilligung wenn anders als Importeur:

Datum:		Unterschrift:	
Bemerkungen:			

**Für die Bearbeitung des Gesuches muss mit mind. 5 Arbeitstagen gerechnet werden.
Die Einfuhrbewilligung ist 3 Monate ab Ausstelldatum gültig.**

Bitte schicken Sie dieses Gesuch an:	
Bundesamt für Veterinärwesen Schwarzenburgstr. 155 CH-3003 Bern	
Fax 031 323 85 22	
Speichern und mailen an: cites@bvet.admin.ch	